

297. Niederschrift

zur Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 31.08.2011

Beginn: 20.30 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Anwesend: VBM Ing. Alfred Abulesz, Peter Schlögl, Michael Mingler für Manfred Mingler, Matthias Meraner, Ing. Gerhard Mair für Christoph Nocker, Fritz Hilber, Berthold Eppacher für BM Alois Mair, DI (FH) Gerhard Strickner, Thomas Nocker, Paul Hofer, Mag. Dr. Wolfgang Meixner

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gste 2227; 2037 und 2038 gemäß der Planurkunde von DI Arch. Eberharter.
2. Parkraumbewirtschaftung
 - a) Beschließung der Parkraumverordnung
 - b) Beschlussfassung einer Verordnung über die Anbringung der Verkehrstafeln
 - c) Bestellung der Kontrollorgane

Beschlüsse

- Pkt 1) Es wird einstimmig beschlossen, den von Herrn DI Arch. Günter Eberharter in 6261 Strass im Zillertal, Astholz 81a, ausgearbeiteten Entwurf zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Trins im Bereich der GP 2227 (1.812 m²), Teilfläche der GP 2037 (100m²), Teilfläche GP 2038 (2.034 m²) laut planlicher Darstellung und Erläuterungsbericht entsprechend den Bestimmungen des § 64 und § 68 TROG 2011, LGBl. 56/2011, durch 4 Wochen hindurch, das ist vom

Donnerstag, den 01.09.2011
bis einschließlich Donnerstag, den 29.09.2011

während der Amtsstunden im Gemeindeamt Trins zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Personen, die in der Gemeinde Trins ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Trins eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Ebenfalls steht jeder Nachbargemeinde das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Entwurf auf ihre örtlichen Raumordnungsinteressen ausreichend Bedacht nimmt. Sollte innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme abgegeben werden, so gilt die Änderung als beschlossen.

- Pkt 2) a) Der den Gemeinderäten vorliegende Entwurf über die Bedingungen für die Parkraumbewirtschaftung wird in seinen einzelnen Punkten besprochen. Nach ausführlich geführter Diskussion werden zunächst nachstehende Änderungen des Entwurfes beschlossen:
- I. Streichung – Teilbereich Gp 2042 (Asphaltierter gekennzeichnete Bereich), da sich hier eine Zufahrt zur Gp 2039 für Herrn Johann Hofer befindet.

- II. Entgelttarif für 5 Stunden Parkzeit wird mit € 2,00 festgelegt, die Tageskarte gilt von 08.00 bis 20.00 Uhr.
- III. Befreiung für die Mitglieder des Fußballklubs SFC Los Toreros wird gestrichen.
- IV. Das Campieren und Abstellen von Campingfahrzeugen ist auf den Parkplätzen nicht erlaubt wird gestrichen.
- V. Für die Ausstellung der Berechtigungskarte wird eine einmalige Gebühr von € 5.- eingehoben.
- VI. Beim Absatz Besitzstörung wird im 2. Satz das Wort „unverzüglich“ vor Nachzahlung am Parkautomaten eingefügt.

Folgende Verordnung wird sodann einstimmig beschlossen:

Verordnung

über die

Allgemeinen Bedingungen für die Benützung der Parkplätze **„Schilift Trins“ und „beim Fußballplatz“** **Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Trins**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trins hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31.08.2011 beschlossen, auf den Parkplätzen „Schilift Trins auf Gp 2038, 2227“ und „Fußballplatz Gp 2136“ die Parkplätze gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Parkflächen liegen zur Gänze bzw. auf Teilen der o.a. Grundparzellen in der KG Trins.

Entstehung der Entgeltspflicht

Als Parken gilt das Stehenlassen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch andere wichtige Umstände erzwungen ist, für die Dauer von mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung der Ladetätigkeit hinaus. Die Entgeltspflicht entsteht am Beginn des Parkens. Entgeltschuldner ist der Lenker des Kraftfahrzeuges.

Entgelt

Entgeltspflicht besteht täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Als Entgelttarif wird bis 5 Stunden Parkzeit ein Betrag von **EUR 2,00** inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt. Der Entgelttarif für eine Tageskarte wird mit **EUR 3,00** inkl. festgesetzt.

Entrichtung der Entgeltspflicht

Das Entgelt ist mittels der jeweiligen aufgestellten Parkscheinautomaten zu entrichten. Durch Einwerfen der vorgesehenen Münzen sind bei den Parkscheinautomaten Parkscheine zu entnehmen. Der Parkschein bezeichnet den Ausstellungstag und das Ende der Parkdauer. Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen, damit die

Überprüfung des geleisteten Entgeltes ohne großen Aufwand erfolgen kann. Die Überwachung der Bezahlung des Entgeltes erfolgt durch Organe der Gemeinde Trins oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Befreiung von der Entgeltspflicht

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes besteht nicht für:

- a. Kraftfahrzeuge, die von Organen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, einer gesetzlichen Interessensvertretung oder von Angehörigen der Tiroler Wasserwacht, Tiroler Bergwacht oder des Forst- und Jagdschutzpersonals für eine Dienstfahrt verwendet werden.
- b. Kraftfahrzeuge des Feuerwehr- und Rettungsdienstes, der Tiroler Bergwacht, der Wasserwacht, Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände bei Einsatzfahrten.
- c. Kraftfahrzeuge, die der Bewirtschaftung der durch den Parkplatz erschlossenen Grundstücke für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.
- d. Kraftfahrzeuge, die im Besitz von Personen stehen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Trins haben, und sich durch eine Berechtigungskarte, ausgestellt von der Gemeinde Trins, ausweisen können. Diese ist an der Windschutzscheibe gut ersichtlich anzubringen.**
- e. Benützer des Schiliftes Trins mit gültiger Liftkarte. Gilt nur im Winter für die Parkplätze auf den Gsten 2038 und 2227.
- f. Fahrzeuglenker mit Behindertenausweis mit entsprechender Behördenbestätigung für das Kraftfahrzeug.

Zeitraum der Parkraumbewirtschaftung

Die Parkraumbewirtschaftung gilt während des ganzen Jahres.

Ausstellung der Berechtigungskarte

Um die Ausstellung der Berechtigungskarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und des Zulassungsscheines beim Gemeindeamt Trins anzusuchen. Die Berechtigungskarte hat auf das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges zu lauten. Sie ist für das Kontrollorgan gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Für die Ausstellung der Berechtigungskarte wird eine einmalige Gebühr von € 5.- eingehoben.

Beginn der Entgeltspflicht

Die Einhebung des Benützungsentgeltes beginnt mit der Anbringung der Tafeln mit der Aufschrift „Entgeltpflichtiger Parkplatz“.

Die Tafeln sind am Beginn der entgeltpflichtigen Parkplätze an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Vertragsbedingungen

Der Fahrzeuglenker vereinbart mit dem Abstellen des Fahrzeuges folgende Vertragsbedingungen mit der Gemeinde Trins:

- Der Parkplatz wird als unbewachter Parkplatz geführt. Es wird keinerlei Haftung durch die Gemeinde übernommen.
- Gegenstand der Vereinbarung ist die mietweise Überlassung eines bestimmten Abstellplatzes auf den gegenständlichen Parkplätzen.
- Eine Verpflichtung zur Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges wird nicht übernommen.
- Der Inhaber des Fahrzeuges ist berechtigt, sein Kraftfahrzeug auf den Parkplätzen für die Dauer der Gültigkeit des Parkscheines abzustellen.

- Das Entgelt ist bei der Ankunft zu entrichten. Den Anweisungen des Betriebspersonales ist Folge zu leisten. Der Parkschein ist auf Verlangen vorzuzeigen bzw. an gut sichtbarer Stelle am Fahrzeug anzubringen.
- Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet. Falls der Lenker mit den Abstellbedingungen seines Fahrzeuges nicht einverstanden ist, hat dieser die bezeichneten Grundstücke sofort zu verlassen.

Einhaltung der Vertragsbedingungen

Die Gemeindeverwaltung hat die Bedingungen zur Benützung der Parkplätze täglich mehrmals zu überprüfen. Die Kontrollen sind über den Tag aufgeteilt, mehrmals durchzuführen. Die Anzahl der Kontrollen hat sich nach der Auslastung des Parkplatzes zu richten. Die Kontrollperson ist berechtigt Weisungen sowie Verfügungen zu erteilen, insbesondere bei Nichtbezahlung des Entgeltes.

Besitzstörung

Das unbefugte Abstellen von Kraftfahrzeugen insbesondere ohne Entrichtung des tarifmäßigen Entgeltes wird mit Besitzstörung verfolgt. Um eine Besitzstörungsklage abzuwenden, hat der Fahrzeuglenker die Möglichkeit einer unverzüglichen Nachzahlung am Parkautomaten in Höhe von **EUR 8,00** inkl. Umsatzsteuer oder innerhalb von 14 Tagen nach Übertretung der Richtlinien einen Betrag von **EUR 15,-** inkl. Umsatzsteuer mittels Zahlschein auf das Konto der Gemeinde zu bezahlen. Dieser Betrag beinhaltet das Parkentgelt und ein Bearbeitungsentgelt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2011 in Kraft.

b) Es wird einstimmig nachstehende Verordnung über die Anbringung von Verkehrstafeln beschlossen:

Verordnung

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der dzt. gültigen Fassung wird folgende Verkehrsregelung verfügt:

Halten und Parken verboten entlang des Gemeindeweges Gp 2500 (orographisch links) beginnend ab der Abzweigung vom Gemeindeweg 2517 bis zur Siedlung Galtschein (Fußgängerbrücke über den Gschnitzbach hinter dem Bauhof) mit Ausnahme auf den Gebührenpflichtigen Parkplätzen auf Gp 2227 (Schmied) und Fußballplatz.

Halten und Parken verboten entlang des Gemeindeweges Gp 2507 (Krotenweiher) beginnend ab der Sinnesbrück bis Anfang Siedlung Galtschein.

Halten und Parken verboten entlang des Gemeindeweges Gp 2517
(orographisch rechts) bis Anfang Landschaftsschutzgebiet mit Ausnahme auf den
Gebührenpflichtigen Parkplätzen auf Gst. 2038 (Liftstüberl), Gäste des Liftstüberls auf Gp 2037.

Kundmachung mittels Verkehrszeichen „*Halten und Parken verboten*“ gem. § 52 lit a Z. 13b StVO mit
einer Zusatztafel mit Pfeil und der Angabe der Gültigkeit in Metern und einer Zusatztafel mit der
Aufschrift „*ausgenommen auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Parkplätzen*“ .

Diese Verordnung tritt mit 01.12.2011 in Kraft.

c) Bezüglich der Bestellung der Kontrollorgane wird von VBM Ing. Abulesz vorgeschlagen, während
der Woche die Kontrolle durch die Gemeindearbeiter durchführen zu lassen und für das Wochenende
die Stelle auszuschreiben. Vom Amtsleiter wird die vorgeschriebene Vorgangsweise über die
Bestellung der Organe zur Kenntnis gebracht. Dabei müssen einige wesentliche Punkte und Schritte
beachtet werden, da die Organe im hoheitlichen Bereich der STVO tätig sind. Es folgt eine
ausführliche Diskussion in der GR DI(FH) Strickner Gerhard anführt, dass zu überlegen ist, ob diese
Arbeit durch die Gemeindearbeiter aus Zeitgründen durchführbar ist. Dieser Meinung schließt sich GR
Meraner Matthias an. Nachdem festzustellen ist, dass heute keine Lösung gefunden werden kann
macht VBM Ing. Abulesz den Vorschlag, sich in anderen Gemeinden zu erkundigen und den Punkt für
heute zu vertagen – einstimmig angenommen.

Als Zusatzpunkt wird einstimmig Allfälliges in die Tagesordnung aufgenommen:

GR Nocker Thomas erkundigt sich über die Lage beim Wohnungsbau „Tirolerhof“. Hier liegen der
Gemeinde keine neuen Erkenntnisse vor.

GR Eppacher Berthold urgiert die Wiederinstandsetzung des Zaunes beim Fußballplatz. Auf Antrag
von VBM Ing. Abulesz wird einstimmig beschlossen, den Zaun an der Grundstücksgrenze zur Gp
2140 auf einer Länge von ca. 50 m seitens der Gemeinde wieder zu errichten.

Der Schriftführer:

Der Vizebürgermeister:

Die Gemeinderäte: